

# Merkblatt

## Beihilfen für die Mechanisierung in der Landwirtschaft – Förderperiode 2026



### Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung Nr. 1176 vom 30. Dezember 2025.

### Begünstigte:

- Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragen sind.
- Mitglieder von Maschinenringen und zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe (mit rechtlicher Grundlage, z.B. Genossenschaften, usw.).

### Von der Förderung ausgeschlossen:

- Vorhaben mit Tätigkeit des Ankaufs oder Rechnungsstellung (auch Akontorechnung oder Vertrag!) vor dem Einreichdatum des Gesuches;
- gebrauchte Maschinen und Geräte.
- Leasing
- Fraktionen und Agrargemeinschaften (Mähmaschinen, Traktoren u. überbetr.Maschinen)
- Vorhaben für Biogasanlagen

### Zweckbestimmung u. Veräußerungsverbot:

- Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Antragsteller, die Zweckbestimmung ab Datum der Endauszahlung für 5 Jahre beizubehalten;
- bei Förderungen im Rahmen von Maschinenringen und zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben muss der Betrieb mindestens 40 überbetriebliche Arbeitsstunden abrechnen, davon mindestens 15 Stunden mit der geförderten Maschine, und zwar jährlich für die Dauer der Zweckbestimmung.

### Zugelassene Vorhaben und Art der Beihilfe:

- Alle Vorhaben, die zur Förderung zugelassen sind, das Ausmaß der Beihilfe sowie die maximalen Beitragssätze können der Tabelle 1 entnommen werden.

### Antragstellung:

- Die Einreichung der Anträge erfolgt für das Jahr 2026 im Zeitraum von **1.02.2026 bis 31.03.2026** und zwar ausschließlich digital über myCIVIS, dem Portal für Online-Dienste der öffentlichen Verwaltung. Beihilfeanträge, welche Maschinen und Geräte betreffen, die durch einen Brandfall zerstört wurden, können, in Absprache mit dem zuständigen Amt, bis 31. Oktober 2026 eingereicht werden.

### Bearbeitung und Genehmigung der Anträge:

- Das zuständige Amt bestätigt schriftlich, dass der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde und teilt den für das eingereichte Vorhaben angeforderten einheitlichen Projektcode (CUP) mit, welcher auf sämtlichen für die Abrechnung vorgelegten Ausgabenbelegen laut Artikel 16 aufscheinen muss.
- Auf Grund der eingereichten Anträge wird jährlich eine Rangordnung durch Zuteilung von Punkten erstellt (Tabelle 2). Bei Punktegleichheit zählt das Einreichdatum des Antrags. Die jährliche Rangordnung der zugelassenen Beihilfeansuchen erschöpft sich bei Erreichen der zugewiesenen verfügbaren Finanzmittel.
- Die anschließende Genehmigung der zugelassenen Beihilfeansuchen verpflichtet die Antragsteller zum Ankauf der Maschinen und Anlagen innerhalb des Jahres der Antragstellung und muss mit einer Akontorechnung belegt werden. Erfolgt der Ankauf nicht innerhalb des Jahres der Antragstellung, so darf man für dieselbe Maschine in den darauffolgenden zwei Jahren keinen weiteren Beihilfeantrag mehr einreichen.

### Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen:

- Das landwirtschaftliche Unternehmen muss mindestens 2 Hektar Wiese oder Ackerfutterbau bearbeiten. Für die Förderung einer fixen oder mobilen Scheunenkrananlage ist hingegen die Bewirtschaftung von mindestens 4 Hektar Wiesen- oder Ackerfutterbauflächen vorgesehen.
- Im Jahresdurchschnitt muss der Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Futterfläche bzw. der Höchstviehbesatz, wie er gemäß der geltenden Fassung des Handbuchs für das Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen berechnet wird, eingehalten werden. (Tabelle 3)



**Tabelle 1 – Förderbare Maschinen, Ausmaß der Beihilfe und Höchstbeiträge:**

<b>Stalltechnik</b>	<b>30 % der anerkannten Ausgabe bis zur Erreichung des Höchstbeitrages von:</b>
Melkanlagen und Melksysteme	30.000,00 €
Milchkühlanlage und Milchlagerbehälter	6.000,00 €
Entmistungsanlage und -geräte, Güllepumpe, Güllemixer, Gülleseparator, Gülleverschlachtung	15.000,00 €
Fütterungssysteme	20.000,00 €
Stallbelüftung	10.000,00 €

<b>Stadeltechnik</b>	<b>30 % der anerkannten Ausgabe bis zur Erreichung des Höchstbeitrages von:</b>
Fixe und mobile Scheunenkrananlage	13.500,00 €
Heugebläse, Heuverteiler	3.000,00 €
Heubelüfter, Geräte für die Lufterwärmung unter Einsatz erneuerbarer Energie, Luftentfeuchtung, Heutrocknungsanlagen	9.000,00 €
Heunetze für den Heutransport	2.000,00 €

<b>Maschinen für den überbetrieblichen Einsatz</b>	<b>20 % der anerkannten Ausgabe bis zur Erreichung des Höchstbeitrages von:</b>
Aufbaugüllefass mit Hochdruckpumpe	4.000,00 €
Güllefass gezogen nur mit Schleppschlauch, Acker- oder Wieseninjektor	10.000,00 €
Sämaschine	3.000,00 €
Feldspritze	3.000,00 €
Setzmaschine	3.000,00 €
Heupresse	9.000,00 €

<b>Mähmaschinen u. Zusatzgeräte</b>	<b>Betriebe ≤ 74 Erschwernispunkte 20% der anerkannten Ausgabe bis zur Erreichung des Höchstbeitrages von:</b>	<b>Betriebe ≥ 75 Erschwernispunkte 30 % der anerkannten Ausgabe bis zur Erreichung Höchstbeitrages von:</b>
Mähmaschine mit Mähbalken	6.000,00 €	9.000,00 €
Heuschieber für Mähmaschine	2.000,00 €	3.000,00 €
Heuwender für Mähmaschine	2.000,00 €	3.000,00 €
Bandrechen für Mähmaschine	2.000,00 €	3.000,00 €

<b>Traktoren/Aufbaueulader Artikel 4, Absatz 6</b>	<b>Betriebe ≤ 74 Erschwernispunkte 20% der anerkannten Ausgabe bis zur Erreichung des Höchstbeitrages von:</b>	<b>Betriebe ≥ 75 Erschwernispunkte 30 % der anerkannten Ausgabe bis zur Erreichung Höchstbeitrages -</b>
landw. Traktoren (Transporter, Mähtraks, Hoftraks, Traktoren) bis 5.000 kg Eigengewicht	16.000,00 €	24.000,00 €
Aufbauladewagen	5.000,00 €	7.500,00 €

- Gleiche Maschinen und Geräte werden nur alle 15 Jahre zur Förderung zugelassen, für Mähmaschinen gilt hingegen eine 10-Jahresfrist. Bei Maschinen und Geräte der Stall und Stadeltechnik gelten die 15 Jahre hingegen auf den festgesetzten Höchstbeitrag laut beiliegender Tabelle. Bei Brandfällen und Fällen von Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen werden diese Grenzen aufgehoben.
- Die Mindestinvestition beträgt pro Vorhaben 5.000,00 €, ohne MwSt.



**Tabelle 2 - Punkte für die Rangordnung:**

Vorhaben	Punkte
Maschinen Stalltechnik	50
Maschinen Stadeltechnik	40
Mähmaschinen u. Zusatzgeräte	30
Traktoren/Aufbauheulader	20
Maschinen für den überbetrieblichen Einsatz	10

Erschwernispunkte	Punkte
von 0 bis 20	0
von 21 bis 40	2
von 41 bis 60	4
von 61 bis 80	6
von 81 bis 100	8
über 100	10

Großvieheinheiten*	Punkte
Betriebe mit weniger als 5 GVE	4
Betriebe mit mehr als 5 GVE und weniger als 50 GVE	20
Betriebe mit mehr als 50 GVE	4

Andere	Punkte
Brandfälle	100
Junglandwirte	5

\*GVE zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, Durchschnitt der letzten 12 Monate berechnet zum Ersten jedes Monats

**Tabelle 3 - Viehbesatz:**

Durchschnittliche Meereshöhe der Futterflächen und entsprechende Höhengewichtspunkte (HP)	Zulässiger maximaler GVE-Besatz (Jahresdurchschnitt)
bis 1.250 m (22 HP)	2,5 GVE/ha
1.250m – 1.500 m (23 – 29 HP)	2,2 GVE/ha
1.500 m – 1.800 m (30 – 39 HP)	2,0 GVE/ha
über 1.800 m (40 HP)	1,8 GVE/ha

**Kontakte und Informationen:**

**Amt für Landmaschinen und biologische Produktion**

Brennerstraße 6, 39100 Bozen

Tel (Sachbearbeiter): 0471 415187 für die Stall und Stadeltechnik (Wolfgang Untersulzner) oder 0471 415183 für die Mähmaschinen, Traktoren und überbetriebliche Maschinen (Russo Victor)

Tel (Amt): 0471 415120

PEC: [lamagr.bio@pec.prov.bz.it](mailto:lamagr.bio@pec.prov.bz.it)

Informationen finden Sie auch auf der Homepage: [www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft)

Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen zu Ablehnungen, fehlenden Unterlagen oder Genehmigungen vom Amt mittels zertifizierter elektronischer Post (Pec) versendet oder in myCIVIS, dem Portal für Online-Dienste, abgelegt werden. Kontrollieren Sie deshalb bitte regelmäßig sowohl das Portal, als auch den PEC-Posteingang.

Dieses Informationsblatt ist nur eine Zusammenfassung der Förderkriterien. Bei Unklarheiten oder Fragen zu diesen Beihilfen, kontaktieren Sie bitte unsere zuständigen Mitarbeiter oder konsultieren Sie das Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung, sowie den Beschluss der Landesregierung Nr. 1176 vom 30. Dezember 2025.

Stand zum 22.01.2026 – gültig für die Förderperiode 2026

